

Satzung

der Kleingartenanlage

"Sparte Elsthal e.V."

eingetragen beim Amtsgericht Luckenwalde VR - 76

Mitglied im Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.
eingetragen beim Amtsgericht Luckenwalde VR - 42

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sparte Elsthal e.V." und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR - 76 eingetragen. Sparte Elsthal e.V. wird im weiteren Text Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Luckenwalde, Gärten im Bürgergehege, im Landkreis Teltow-Fläming.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.
4. Der Verein ist seit dem 01.01.1991 Rechtsnachfolger und eingetragenes Mitglied beim Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V. - VR - 42

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) das gemeinschaftliche Zusammenleben der Gartenfreunde
 - b) die fachliche und praktische Beratung im Gartenbau zur ökologisch orientierten Nutzung der Kleingärten.
 - c) das Interesse der Gartenfreunde für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.
 - d) die Freizeitgestaltung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit.
2. Diese Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabeordnung erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Der Verein dient dem Gemeinwohl, unterstützt und fördert die Gartenfreunde bei der Gestaltung und ökologischen Nutzung ihrer Kleingärten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein tritt nicht in Wettbewerb zu anderen natürlichen oder juristischen Personen. Der Verein fördert das gemeinnützliche Zusammenleben der Gartenfreunde.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Satzung und Gartenordnung in vollem Umfang unterschriftlich anerkennt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung ist eine öffentliche Vorstandssitzung als Schlichtungsverhandlung zu führen. Wird auch dabei keine positive Abhilfe geschaffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit endgültigem Bescheid.
3. Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Jedes Mitglied kann andere Mitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Die Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
5. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblichst schädigt oder sich gegenüber anderen Gartenfreunden gewissenlos verhält
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate mit der Zahlungsverpflichtung entsprechend Beitragsordnung bzw. Jahresabrechnung oder sonstiger finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Ansprache durch den Vorstand die Forderung nicht begleicht.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) herbeizuführen.
Das auszuschließende Mitglied ist dazu spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen.
7. Kann das Mitglied aus Krankheit oder aus anderen belegbaren Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist auf einer folgenden öffentlichen Vorstandssitzung der Ausschluss in Abwesenheit des Mitglieds auszusprechen.
8. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
9. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die aus dieser Satzung ergehen. Gleichzeitig endet das Nutzungsrecht für den übernommenen Kleingarten. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eventuelle Zahlungsrückstände erlöschen nicht mit Beendigung der Mitgliedschaft oder der Kündigung der Parzelle durch den Verein.
11. Der abzuführende Pacht- und Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss des Kreisverbandes Luckenwalde der Gartenfreunde e.V. festgelegt. Die Höhe der Umlagen und Nebenkosten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Beiträge und Nebenkosten sowie die Zahlungsfristen und Hinweise zum Mahnverfahren bei unpünktlicher Zahlung sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
12. Die in der Beitragsordnung festgelegte Einmalzahlung "Umlage für den Erhalt der Anlage Vorauszahlung für Neupächter" wird über 10 Jahre mit 10% pro Jahr über den Zahlbetrag abgeschrieben. Scheidet ein Pächter vor Ablauf der 10 Jahre aus dem Verein aus, wird ihm der Restbetrag (Zahlbetrag abzüglich 10% pro vergangemem Jahr vom Zahlbetrag) rückerstattet. Nach 10 Jahren Mitgliedschaft bzw. Nutzung ist der einbezahlte Betrag verfallen und es findet bei Beendigung der Mitgliedschaft keine Rückzahlung mehr statt.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. alle vereinseigenen Geräte und Einrichtungen zu nutzen.
3. den Kleingarten nach eigenen individuellen Gesichtspunkten unter Beachtung ökologischer Aspekte und unter Einhaltung der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes Luckenwalde der Gartenfreunde e.V., der Gartenordnung des Vereins und den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes zu nutzen und zu gestalten.
4. Die Parzelle zum Verkauf anzubieten, wenn der Käufer diese vorliegende Satzung anerkennt und keine Einwände des Vereinsvorstandes vorliegen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Satzung und Gartenordnung einzuhalten und sich nach diesen Gesichtspunkten innerhalb des Vereins zu betätigen.
2. Beschlüsse der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und des Kreisverbandes anzuerkennen und aktiv für deren Umsetzung zu wirken.
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsstunden zur Erhaltung, Rekonstruktion und Pflege der Anlage zu leisten. Die finanzielle Vergütung nicht erbrachter Stunden ist in der Beitragsordnung geregelt.
Von der Leistung von Gemeinschaftsstunden sind befreit:
 - a.) Mitglieder die aus gesundheitlichen Gründen die anstehenden Arbeiten nicht mehr ausführen können. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches Attest gefordert werden
 - b.) auf Beschluss des Vorstandes bestimmte Mitglieder
 - c.) die Mitglieder des Vorstandes
 - d.) die Kassenprüfer
 - e.) Mitglieder, die aktive Verbandsarbeit in ihrer Freizeit im Interesse des Vereins und des Verbandes leisten
4. den Vorstand unverzüglich über die Absicht der Veräußerung des Grundstückes und der darauf befindlichen Bauten in Kenntnis zu setzen. Der Preis für die Übernahme durch einen neuen Pächter wird ausschließlich vom Schätzer des Kreisverbandes Luckenwalde der Gartenfreunde e.V. bestimmt. Die Mitgliedschaft im Verein ist Grundvoraussetzung für die Nutzung der Grundstücke. Die Kosten der Schätzung sind vom Pächter zu tragen. Ein Pächterwechsel ist nur möglich, wenn alle offenen Forderungen dem Verein gegenüber durch den abgebenden Pächter beglichen sind.
5. Die Regelungen zu Ruhezeiten und Bepflanzung bzw. Bebauung der Grundstücke, wie in der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes Luckenwalde der Gartenfreunde e.V., der Gartenordnung des Verein und im Bundeskleingartengesetz festgelegt, einzuhalten.

§5

Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband und seine eigene Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen neben Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über Anträge zur Bewilligung von Mitteln entscheidet bei Beträgen
 - a) bis EUR 500,- der Vorsitzende
 - b) ab EUR 501,- der Vorstand.
 - c.) Alle Abhebungen- Überweisungen vom Vereinskonto sind von 2 Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.
4. Zweimal pro Jahr wird eine Kassenprüfung von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die von der Mitgliedsversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Die gewählten Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem GartenfachberaterEine Funktionsverbindung zwischen den Ämtern a bis e ist nicht zulässig.

3. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach §26 BGB. Ab dem 25.05.2018 tritt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Der Vereinsvorstand verpflichtet sich persönliche Daten, wie Telefon Nummern und Adressen nicht an Dritte weiterzugeben. (Ausgeschlossen ist der Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V. als Verpächter).

5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftsanlagen
 - d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf 4 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig
 - d) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - e) Erlass der Beitragsordnung
 - f) Änderung/ Ergänzung der Gartenordnung
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - i) Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort, den Tag der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
6. Auf Beschluß des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V. VR - 42 der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§11 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2018 beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Luckenwalde, 16.06.2018.

Versammlungsleiter

Vorsitzender